Satzung

der Gesellschaft der Kunstfreunde Überlingen e.V.
mit Sitz in 88662 Überlingen/Bodensee

In der Fassung vom 5. Juni 2025 aufgrund Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2025.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Kunstfreunde Überlingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Überlingen/Bodensee. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2 – Aufgaben und Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Förderung und Pflege der Kunst (insbesondere der Bildenden Kunst) in Überlingen und Umgebung.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des §7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Überlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 - Pflege der Kunstsammlung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft unterhält eine Kunstsammlung, bestehend aus Gemälden, Zeichnungen, Grafiken und Skulpturen. Die Sammlung hat folgende Schwerpunkte
a) Der Künstler war in Überlingen oder Umgebung tätig.
b) Das Werk hat einen motivischen oder historischen Bezug zu Überlingen oder zum Bodenseeraum.

2. Über eine Ergänzung der Sammlung sei es durch Zustiftung oder Erwerb entscheidet der Vorstand. Dazu kann der Vorstand eine Kommission berufen.

3. Es wird ausgeschlossen, die Sammlung in Gänze oder in Teilen zu veräußern. Ausnahmen können höchstens in Einzelfällen nach Prüfung durch den Vorstand des Vereins und den Kulturamtsleiter als Stellvertreter der Stadt erfolgen. Der Erlös darf nur für den Ankauf eines Kunstwerks für die Sammlung verwendet werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt die Sammlung an die Stadt Überlingen.

§ 4 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jeder an der Arbeit des Vereins Interessierte kann sich beim Vorstand schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben. Wenn eines der Vorstandsmitglieder Bedenken gegen die Aufnahme im Einzelfall hat, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Verzug ist,
b) durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, gegen Bestimmungen der Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich

per Einschreiben bekanntzumachen. Dem Mitglied steht binnen einer Frist von zwei Wochen die Berufung zu. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3. Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit auf dem Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Stimmrecht steht allen Mitglieder zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand wird von den Mitgliedern widerruflich ermächtigt, die zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift bei ihrem Bank- oder Kreditinstitut einzuziehen.

§ 6 – Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Präsident und der Vizepräsident sowie der

Schatzmeister sind, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, Vorstand im Sinne des §26 BGB.
Der Kulturreferent der Stadt Überlingen nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine fortdauernde Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein.

§ 7 – Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand wird ergänzt durch bis zu zwei Beisitzer. Die Beisitzer entlasten den Vorstand durch Übernahme von Funktionen innerhalb des Zwecks der Gesellschaft. Die Funktion eines Beisitzers wird vor seiner Wahl detailliert vom Vorstand bestimmt und im Protokoll der entsprechenden Mitgliederversammlung festgehalten.

2. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder sein. Eine fortdauernde Wiederwahl ist möglich. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil mit beratender Stimme und sind stimmberechtigt. Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt nach §26 BGB.

§ 8 – Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der aus bis zu sechs Personen besteht. Der Beirat setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Gesellschaft und/oder anderen geeigneten Persönlichkeiten, die für die Gesellschaft beratend und unterstützend tätig werden.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an jedes Mitglied der Gesellschaft per Brief (Schriftform) oder per E-Mail (Textform) unter Angabe der Tagesordnung ergangen sein.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Weise einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11– Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Überlingen, das Finanzamt Überlingen und durch den Versammlungsbeschluss vom 05.06.2025 in Kraft. 88662 Überlingen, den 05.06.2025